

SCHULVEREIN

DER

OTTO-HAHN-SCHULE E.V.

JENFELDER ALLEE 53, 22043 HAMBURG

SATZUNG

§1

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Otto-Hahn-Schule e. V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§2

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern. Er will insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z. B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

(2) Der Verein kann die Gremien der Schule zur Förderung ihrer Arbeit unterstützen und die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Fördermaßnahmen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen können erstattet werden.

Die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

§5

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod.

(2) Der Austritt ist bei einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden;
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwider gehandelt hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

(5) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§6

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das **kommende** Jahr festgesetzt.

§7

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Schriftführer und dem Rechnungsführer.

Ein Mitglied der Schulleitung sollte einen der beiden Vorstandsposten besetzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind entweder

- der 1. und der 2. Vorsitzende oder
- je nach Verfügbarkeit einer der Vorsitzenden und der Rechnungsführer.

Sie vertreten den Verein rechtswirksam.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

(4) Die Vorstandsmitglieder leiten den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§8

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§9

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung

ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. den Bericht des Rechnungsführers,
3. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie erteilt Entlastung.

(4) Der Vorstand legt für das laufende Jahr einen Haushaltsplan vor.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand,
2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens 30 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§10

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.

Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§11

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

(2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§12

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung - Amt für Schule - Referat Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Otto - Hahn - Schule zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§13

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.

(2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
